



MUSIKVEREIN 1860 RICKENBACH e.V.



BLÄSERJUGEND
MUSIKVEREIN 1860 RICKENBACH e.V.

Jugendordnung

Stand: 13.01.2007

§3

Gemeinnützigkeit

1. Die Bläserjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Bläserjugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel der Bläserjugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bläserjugend fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bläserjugend oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Musikverein 1860 Rickenbach e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Musikverein 1860 Rickenbach e.V. zum Auflösungs- oder Aufhebungszeitpunkt nicht oder fehlt seiner Tätigkeit die Gemeinnützigkeit, erhält des Vermögen die Gemeinde, die es zur musikalischen Ausbildung der Jugend zu verwenden hat.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Bläserjugend gehören Jugendliche beiderlei Geschlechts vom Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns (gleichzeitig Beginn der Aktiven Mitgliedschaft im Musikverein 1860 Rickenbach e.V.) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr an, die ein Instrument spielen oder ein solches erlernen wollen.

§5

Aufnahme

1. Aufnahme als Mitglied in die Bläserjugend bedarf eines schriftlichen Antrages beim Jugendleiter. Anträge von Minderjährigen müssen vom einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Die schriftliche Vereinbarung bei Ausbildungsbeginn gilt gleichzeitig als Aufnahmeantrag in die Bläserjugend und Stammverein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Stammvereins.

§6

Austritt und Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 25. Lebensjahres, Austritt oder Ausschluß.
 2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Er ist rechtzeitig dem Vorstand der Bläserjugend gegenüber schriftlich zu erklären.
 3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend schädigen, können durch den Vorstand der Bläserjugend ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet.
 4. Der Ausschluß erfolgt mit dem Datum der Beschlußfassung.
 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Bläserjugend. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
-

Jugendordnung der Bläserjugend im Musikverein 1860 Rickenbach

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bläserjugend im Musikverein 1860 Rickenbach.“ - nachfolgend kurz „Bläserjugend“ genannt -.
2. Stammverein ist der „Musikverein 1860 Rickenbach e.V.“ Die Bläserjugend hat ihren Sitz in Rickenbach/Hotzenwald.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele

1. Die Bläserjugend ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die zum gemeinschaftlichen Musizieren im Dienste des Vereins und der Öffentlichkeit bereit sind.
 2. Die Bläserjugend soll der Nachwuchsförderung und der Weiterentwicklung der musikalischen und aussermusikalischen Zwecke und Ziele des Stammvereins dienen.
 3. Die Bläserjugend dient hauptsächlich der Förderung der Amateurmusik aber auch der Pflege der damit verbundenen heimatlichen Musikkultur und des Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewußten Staatsbürgern in einem demokratischen Staatswesen und der Pflege des Gemeinschaftssinnes.
 4. Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendwohlfahrts- und Jugendbildungsgesetz). Sie nimmt die Funktionen eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und anerkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze.
 5. Um den vorgenannten Zweck zu erreichen, nimmt die Bläserjugend folgende Aufgaben wahr:
 - A) Die fachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:
 - 1) die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker nach den Richtlinien der Bläserjugend im Blasmusikverband Hochrhein und im Bund Deutscher Blasmusikverbände für die Jugendarbeit;
 - 2) die weiterführende Ausbildung bzw. Beratung bei dieser;
 - 3) die Unterhaltung eines Jugendorchesters (siehe §11);
 - 4) die Vorbereitung zum Erwerb des Jungmusikerleistungsabzeichens des Bundes Deutscher Blasmusikverbände und die Teilnahme an Wertungs- oder Kritikspielen.
 - B) Der überfachlichen Jugendpflege dienen:
 - 1) die Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung;
 - 2) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen des Ortes;
 - 3) die Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten;
 - 4) die Durchführung von gemeinsamen Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.
 6. Die Bläserjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
-

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben des Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung am, an den Versammlungen und Veranstaltungen der Bläserjugend teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen der Bläserjugend in Anspruch zu nehmen.
2. Ablauf und Bedingungen der Ausbildung sind in den „Richtlinien zu Jugendausbildung“ des Stammvereins geregelt.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Bläserjugend zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Bläserjugend durchzuführen.

§6

Organe

Organe der Bläserjugend sind:

1. die Hauptversammlung der Bläserjugend und des Stammvereins
2. der Vorstand der Bläserjugend und des Stammvereins.

§9

Hauptversammlung der Bläserjugend

1. Zur Hauptversammlung hat der Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor Durchführung schriftlich einzuladen.
 2. Anträge und Anregungen sind der Jugendleitung fristgerecht vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
 3. In der Hauptversammlung der Bläserjugend stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Bläserjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls die Mitglieder des Vorstandes und zwar auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Hauptversammlung das 25. Lebensjahr überschritten haben.
 4. Die Hauptversammlung der Bläserjugend ist beschlußfähig, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
 5. Die Hauptversammlung der Bläserjugend ist zuständig für
 - a) Wahl des Jugendvertreters und des Jugend-Protokollführeres,
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte,
 - c) Entlastung der o.g. Vorstandsmitglieder,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Verwendung der zufließenden Mittel und Genehmigung der Haushaltsführung,
 - f) Verabschiedung von Richtlinien für die fachliche Jugendarbeit und für die überfachliche Jugendpflege
 - g) Entscheidung über Einsprüche wegen Nichtaufnahme oder Ausschluß eines Mitgliedes,
 - h) Auflösung der Bläserjugend
 6. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Für das Wahlverfahren kann die Hauptversammlung eine Wahlordnung erlassen.
 7. Über jede Hauptversammlung der Bläserjugend ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Jugend-Protokollführer zu unterzeichnen ist.
-

§ 10

Vorstand der Bläserjugend

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter des Stammvereins
 - b) dem Beisitzer „Jugend“ des Stammvereins
 - c) dem von der Bläserjugend gewähltem Jugendvertreter
 - d) dem von der Bläserjugend gewähltem Jugend-Protokollführer
 - e) dem Vorstand können bis zu zwei Elternvertreter angehören. Diese werden von der Bläserjugend und den anwesenden Eltern gewählt.
2. Vorstand der Bläserjugend im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Stammvereins. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Stellvertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden regelt der Vorstand.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung und/oder der Vorstand des Stammvereins zuständig sind. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Bläserjugend nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe.
4. Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung der Bläserjugend kommissarisch zu ersetzen, soweit dies nicht Aufgabe des Vorstandes des Stammvereins ist.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung der Bläserjugend (Jugendvertreter, Jugend-Protokollführer und ggf. Elternvertreter), bzw. von der Hauptversammlung des Stammvereins (Jugendleiter und Beisitzer Jugend) für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder der Bläserjugend und des Stammvereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar als Elternvertreter sind alle Erziehungsberechtigten der Bläserjugendmitglieder.

§ 11

Das Jugendorchester

Das Jugendorchester ist zentraler Bestandteil der Bläserjugend sowie deren Ausbildung. Über die Aufnahme in das Jugendorchester entscheidet der Dirigent des Jugendorchesters zusammen mit dem Vorstand der Bläserjugend, in Rücksprache mit den jeweiligen Ausbildern. Alle Mitglieder der Bläserjugend sind nach ihrer Aufnahme in das Jugendorchester zur Mitarbeit verpflichtet. Dies gilt auch bei gleichzeitiger Mitwirkung im Stammorchester.

Die musikalische Leitung des Jugendorchesters obliegt dem, vom Vorstand des Stammvereins dazu bestellten Dirigenten.

§ 12

Mitgliedsbeiträge - Kassenwesen

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Bläserjugend können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Hauptversammlung der Bläserjugend festlegt.
 2. Weitere Mittel werden durch Beihilfen zur Jugendarbeit sowie durch Zuwendungen und Schenkungen Dritter aufgebracht.
 3. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet die Bläserjugend in eigener Zuständigkeit.
-

4. Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle und der Zustimmung der Hauptversammlung des Stammvereins.

§ 13

Patronat

1. Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Musikvereins 1860 Rickenbach e.V (Stammverein). Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch die Organe des Musikvereins 1860 Rickenbach e.V.
2. Der Musikverein 1860 Rickenbach e.V. verpflichtet sich, das Patronat stets so auszuüben, daß die Selbständigkeit der Bläserjugend in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel jederzeit uneingeschränkt gewährleistet bleiben.
3. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend bzw. des Musikvereins 1860 Rickenbach e.V. geschädigt werden.

§ 14

Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung des Stammvereins. Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 15

Auflösung

Die Bläserjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muß auf der Tagesordnung der Hauptversammlung der Bläserjugend aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 aufgeteilt und verwendet.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Beschlossen am 18. Januar 2003 in Rickenbach.

1. Änderung am 13. Januar 2007 in Rickenbach
